

Allgemeine Geschäftsbedingungen – GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Glycotope Biotechnology GmbH (nachfolgend „GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY“) mit den Käufern unserer Produkte und Auftraggebern für Dienstleistungen (nachfolgend „Kunden“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die bei GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY Dienstleistungen in Auftrag geben, wie z. B. Produktions- und Entwicklungsaufträge, Formulierungs- und Abfüllungsaufträge (Fill and Finish), Zellbankerstellungen, Kunden-spezifische Analysen und/oder Assays, (nachfolgend auch: „**Dienstleistungen**“, sowie die Ergebnisse aus solchen Dienstleistungen nachfolgend „**Ergebnisse**“) sowie die Herstellung, den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten (nachfolgend auch: „**Produkte**“). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit den Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen oder einem entsprechenden kaufmännischen Bestätigungsschreiben nicht gesondert widersprechen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote für Dienstleistungen basieren auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Berechnungen, Kalkulationen usw.), Arbeitspläne im Rahmen von Dienstleistungen, sonstige Produkt- und Servicebeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (2) Für die Produkte gelten die aktuellen Produktbeschreibungen und -listen.
- (3) Die schriftliche Bestellung eines Produkts durch den Kunden und/oder die Beauftragung einer Dienstleistung durch den Kunden auf Grundlage eines Angebots gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (4) Die Annahme der Beauftragung einer Dienstleistung erfolgt schriftlich durch eine Auftragsbestätigung, in der Art und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sowie das

Auftragsthema, ggfs. in Absprache mit dem Kunden, verbindlich festgelegt werden. Auftragsforschungen werden für den Kunden exklusiv bearbeitet und sind nicht Bestandteil der Auftragsbestätigung. Die Bestellung eines Produkts wird durch die Lieferung des Produkts angenommen.

§ 3 Garantien

- (1) GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY garantiert die Qualität ihrer Produkte gemäß begleitender Produktinformation innerhalb der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY-Spezifikation. Diese Spezifikation basiert auf analytischen Methoden und Verfahren der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY.
- (2) Im Rahmen von Dienstleistungen garantiert GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY die Richtigkeit der im/in entsprechenden Bericht/en formulierten Ergebnisse nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft. Eine Folgehaftung der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY aus der weiteren Verwertung der Ergebnisse durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (3) Die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY verpflichtet sich, Dienstleistungs- und Entwicklungsarbeiten mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Umfang mit aller Sorgfalt durchzuführen. Die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY übernimmt aber keinerlei Gewähr oder Haftung dafür, dass das vorgegebene Auftragsziel vollständig erreicht wird. Kann das Auftragsziel aus Gründen, die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY nicht zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden oder wird der Auftragsumfang nachträglich vom Kunde vermindert, so ist der Kunde zu einer Herabsetzung der vereinbarten Vergütung nicht berechtigt.

§ 4 Überlassene Unterlagen

- (1) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung den Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Leistungsbeschreibungen und Arbeitsplänen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung.
- (3) Soweit wir den Auftrag des Kunden nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind wir berechtigt, die Rücksendung der überlassenen Unterlagen an uns zu verlangen.

§ 5 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird im Angebot des Kunden oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist maximal vier Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung von Produkten im Rahmen von Produktbestellungen oder Dienstleistungsaufträgen erfolgt ab unserer Produktionsstätte, wo auch der Erfüllungsort ist (ex works (Incoterms 2000 bzw. in der jeweils aktuellen Form)). Der Kunde trägt die Versandkosten sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir

berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung eines im Rahmen von Produktbestellungen oder Dienstleistungsaufträgen gelieferten Produkts geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über, bei Einschaltung einer Transportperson bzw. eines Transportdienstleisters mit Übergabe an diese/n. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Für unsere Dienstleistungen gelten die im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.
- (2) Für unsere Produkte gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ohne Abzüge. Für alle über die in § 2 festgelegten hinausgehenden Leistungen gelten die jeweils aktuellen Preise für Consulting-Leistungen der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden.
- (4) Bei Lieferung eines Produkts ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme des Produkts. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 5.000 (fünftausend) Euro sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
- (5) Bei Dienstleistungsaufträgen ist der Preis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung eines Berichts mit den Ergebnissen des Dienstleistungsauftrags, wenn kein anderer Zahlungsplan mit der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 10.000 (zehntausend) Euro sind wir jedoch berechtigt, eine Teilzahlung i.H.v. bis zu 40% des Kaufpreises zu verlangen. Die Teilzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
- (6) Werden ein Zahlungsplan bzw. Teilzahlung nach § 7 Absatz 5 vereinbart, so sind diese nicht mehr rückforderbar; etwaige gesetzliche Rückforderungsansprüche aus berechtigtem Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- (7) Die Zahlung hat ohne Abzüge auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.
- (8) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (9) Dem Kunde stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und

– gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag oder einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Produkten oder an den Ergebnissen und/oder Produkten aus Dienstleistungsverträgen vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte oder Ergebnisse dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Produkten erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kauf- oder Dienstleistungspreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte oder Ergebnisse auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte oder Ergebnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung sind im Fall eines Produktkaufs die mitgelieferte Produktinformation und im Fall von Dienstleistungsaufträgen die Beschreibung des Arbeitsumfangs in der Auftragsbestätigung.
- (3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehender Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (4) Ist die gelieferte Sache oder Dienstleistung mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kauf- oder Dienstleistungspreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kauf- oder Dienstleistungspreises zurückzuhalten.
- (6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kauf- oder Dienstleistungspreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.
- (8) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

§ 10 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY und dessen Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY und dessen Erfüllungsgehilfen ausschließlich
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus vorstehendem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschwiegen

oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts bzw. der Dienstleistung übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse – gleich ob sie bei der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY oder ihren Vorlieferanten eintreten – befreien die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Verpflichtung des Vertrages.

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Soweit auf eine Leistung zwischen GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGE und dem Kunden Dienstvertragsrecht anwendbar ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der Dienstleistung abweichend von § 195 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB).
- (4) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs 1 Nr. 2 BGB), bei Arglist seitens GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (5) Soweit wir dem Kunde gem. § 10 wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz schulden, gelten die in diesem Paragraphen geregelten Verjährungsfristen auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 13 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Materialien rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Der Kunde hat die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY insbesondere über Gefahren, die von den zu untersuchenden oder herzustellenden Stoffen ausgehen können sowie über bestehende öffentliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften aufzuklären sowie über damit in Zusammenhang stehende geschützte betriebliche Belange, die bei der Ausführung des Auftrages von der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY zu beachten sind. GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY behält sich vor, entsprechende Unbedenklichkeitserklärungen zu Produkten einzufordern.

- (3) Soweit der Kunde GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten beauftragt, und hierfür die Nutzung verfahrenstechnischer Schutzrechte erforderlich wird, stellt der Kunde GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY von Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Schutzrechte geltend machen.

§ 14 Probenaufbewahrung

- (1) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden die zur Untersuchung oder Weiterverarbeitung vom Kunden überlassenen Proben, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu 3 Monate nach Abschluss der Auftragsarbeiten bei der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Proben nach der Wahl der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY vernichtet bzw. dem Kunde zur Entsorgung zurückgegeben. Die Probenrücksendung geht zu Lasten des Kunden.
- (2) Die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY hält von jeder ausgelieferten Produktsendung Rückhaltemuster für 2 Jahre zurück.
- (3) Die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY hält von jeder gelieferten Produktsendung, die wir zur Weiterverarbeitung erhalten, Rückstellmuster zurück.

§ 15 Schutz der Arbeits- und Bericht- und Forschungsergebnisse

- (1) Nach Zahlung sämtlicher Forderungen sind Berichte und/oder Forschungsergebnisse Eigentum des Kunden. Sie werden in Form eines Berichts bzw. Forschungsberichts dem Kunden übergeben. Als Auftragsziel gewonnene, isolierte, modifizierte oder synthetisierte Stoffe werden nach Maßgabe des Auftrages des Kunden mit dem Forschungsbericht zugesandt. GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY garantiert die Geheimhaltung der Forschungsergebnisse.
- (2) Methoden oder Assays, die im Rahmen einer Auftragsforschung von GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY entwickelt wurden, bleiben Eigentum der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY.
- (3) Etwaige Autoren-Urheberrechte an Ergebnissen bzw. Forschungsergebnissen stehen allein der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY zu. Die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY sowie jede andere Art der Verbreitung der Ergebnisse bzw. Forschungsergebnissen durch den Kunden auch auszugsweise z. B. durch Zitate in der Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY.
- (4) Die wissenschaftliche Publikation der von GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY erarbeiteten Ergebnisse bzw. Forschungsergebnisse kann nur durch den Kunden oder in dessen Auftrag erfolgen. Jede Art der wissenschaftlichen Publikation bedarf für jedes Medium der schriftlichen Textabstimmung mit GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY. GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY muss als Urheber der Ergebnisse bzw. Forschungsergebnisse genannt werden.

§ 16 Geheimhaltung und Patentanmeldungen

- (1) Die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY verpflichtet sich, das Auftragsthema sowie alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Kunde zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben.
- (2) Führt die Bearbeitung des Kundenauftrages zu eigenständigen Verfahrens- oder Produkt-Erfindungen der GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY, so ist GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY bei einer Produkt-Patentanmeldung durch den Kunden als Erfinder zu berücksichtigen. GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY erklärt sich zur Freigabe der Erfinderrechte an den Kunden gegen ein gesondert auszuhandelndes Honorar oder eine fortlaufende Nutzungsgebühr bereit. Im Fall einer Verfahrens-Erfindung bleiben alle Rechte bei GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY, diese Erfindung alleine als Patent anzumelden.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand, Sprachversionen

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Diese AGB liegen dem Kunden in deutscher und englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergeben sollte, gilt der deutsche Text als maßgeblich.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Ergänzend gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.

Heidelberg, den 2. Juni 2010